

Selbstverpflichtungserklärung für in der öffentlichen und freien Jugendhilfe Tätige (analog § 72a SGB VIII)

Zweck der Erklärung:

Die Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben sich mit einer Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zur Wahrnehmung ihres Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet, hinsichtlich der persönlichen Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen insbesondere sicherzustellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach einer der nachfolgend aufgeführten Vorschriften verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (ca. 5 Jahre) erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen.

Damit keine Schutzlücke entsteht, werden ehrenamtlich Tätige, Zivildienstleistende, Praktikanten und in ähnlicher Weise Beschäftigte, die in direktem Kontakt zu Minderjährigen stehen, um die freiwillige Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30a BZRG) bzw. um die Abgabe der nachfolgenden **Erklärung** gebeten:

Name der/des Tätigen:

tätig als:

Ich erkläre hiermit, dass ich wegen **keiner der nachfolgend aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt** worden bin und auch kein Verfahren gegen mich **anhängig** ist. Weiter verpflichtete ich mich, den Träger, für den ich tätig bin, **sofort zu informieren**, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches **gegen mich eröffnet werden soll**:

- § 117 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 – 174c StGB (u.a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 bis 181a StGB (u.a. sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
- §§ 182 – 184f StGB (u.a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistischer Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornographischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 – 236 StGB (Menschenhandel, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

Ort, Datum

Unterschrift